

## **Neufassung der Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019**

### **„Tempo 30 vor Kindertageseinrichtungen und Schulen“**

#### Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

#### **A. Problem**

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Warum und auf welcher Grundlage ordnet der Senat, entgegen den Formulierungen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) hinsichtlich der Einrichtung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen („Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken“), zeitlich unbeschränkte Strecken an?
2. Sind dem Senat andere Städte und Gemeinden bekannt, die ebenfalls gegen den Wortsinn der VwV-StVO, zeitlich unbeschränkte Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen anordnen und sind dem Senat die hierfür verwendeten Rechtsgrundlagen bzw. -auslegungen bekannt?
3. Soweit die bisherige zeitlich unbegrenzte Ausweisung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen ohne hinreichende Rechtsgrundlagen vorgenommen sein sollten, welche Möglichkeiten sieht der Senat pauschal einheitliche zeitliche Begrenzungen vorzunehmen oder auch in Zusammenarbeit mit den Beiräten einen uneinheitlichen, ggf. Autofahrer verwirrenden „Ausnahmeschilderwald“ zu vermeiden?

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1:**

Der Senat beabsichtigt, die Anordnung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen zeitlich zu beschränken. Daher wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf der Basis der novellierten Straßenverkehrsordnung und auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Tempo 30 im Zeitraum von 6 bis 22 Uhr im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich

behinderte Menschen anordnen. Somit werden auch die Zeiten der Früh- und Nachmittagsbetreuung, die Nutzung der Spiel- und Sportplätze auf den Schulhöfen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten und die Nutzung durch Veranstaltungen, Aufführungen, Eltern-Schüler-Sprechstunden etc. mit abgedeckt. Dies geschieht auf Grundlage der VwV-StVO, die ausdrücklich die Berücksichtigung von Nach- und Nebennutzungen verlangt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der geänderten StVO das Ziel, den Schutz insbesondere von schwächeren Verkehrsteilnehmern wie Kindern, Behinderten, alten und kranken Menschen zu verbessern. Dieses Schutzziel ist vorrangig und muss sich nach Ansicht des Senats auf alle denkbaren Nutzungen der betreffenden Einrichtungen beziehen. Deshalb hat sich der Senat für Tempo 30 von 6 bis 22 Uhr entschieden.

#### **Zu Frage 2:**

Wie in Bremen erfolgt die Umsetzung der novellierten StVO in anderen Städten und Gemeinden, soweit dem Senat bisher bekannt, mit zeitlich begrenzten Anordnungen. Diese fallen sehr unterschiedlich aus. Eine Übersicht über die konkreten Anordnungen anderer Städte und Gemeinden liegt dem Senat nicht vor.

#### **Zu Frage 3:**

Wie bereits dargelegt, werden vor Kindertageseinrichtungen und Schulen die Ausweisungen von Tempo-30 Strecken mit zeitlichen Begrenzungen erfolgen. Mit der einheitlichen Anordnung für den Zeitraum 6 bis 22 Uhr kommt gerade die in der Frage angedeutete einheitliche Lösung zur Anwendung und wird ein uneinheitlicher, verwirrender „Ausnahmeschilderwald“ vermieden. Somit besteht für die zu schützenden Personengruppen Klarheit, dass vor den betroffenen Einrichtungen 30 km/h gefahren werden sollte.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Tischvorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 07.05.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.